



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)409**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage



D

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-00/2, 425-00/0

Datum: 12.10.2023

Öffentliche Anhörung am 16.10.2023 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
(BT-Drs. 20/8344)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“ (BT-Drs. 20/6275)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Schlechterstellung von Menschen in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“ (BT-Drs. 20/7642)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir herzlichen Dank. In der Anhörung wird die Unterzeichnerin den Deutschen Landkreistag vertreten. Vorab nehmen wir nach Einbeziehung unserer Mitglieder wie folgt schriftlich Stellung:

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

- **Regelungen zur Karenzzeit**

Die Klarstellungen in § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII-E und in § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II-E, wonach die Karenzzeit nur die Kosten für die Unterkunft, nicht auch die Kosten für die Heizung umfasst, werden unterstützt.

Wir regen eine Ergänzung dahingehend an, dass die Karenzzeit nicht anzuwenden ist, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft vor Beginn oder während des Leistungsbezugs rechtswidrig entstanden sind. Hintergrund ist das BSG-Urteil vom 22.9.2009 (Az. 4 AS 08/09 R),

wonach auch zivilrechtlich rechtswidrige Aufwendungen zunächst als Bedarf anzuerkennen sind und sodann ein Kostensenkungsverfahren mit umfangreichen Belehrungspflichten schon allein aufgrund der Rechtswidrigkeit einzuleiten ist. Es ist nicht klar, welche Bedeutung diese Rechtsprechung für die Karenzzeit hat. Dies sollte geregelt werden.

- **Einkommensanrechnung**

Die praktischen Auswirkungen der in § 82 Abs. 7 SGB XII-E vorgesehenen Berücksichtigung von Einnahmen nur noch im Zuflussmonat wird von unseren Mitgliedern unterschiedlich eingeschätzt. Wir sehen daher von einer Bewertung ab.

- **Statistikvorschriften**

Die in §§ 128a und 128d SGB XII-E vorgesehenen neuen Erhebungsmerkmale in der Sozialhilfestatistik, nämlich die Erfassung von Beträgen, die nicht als Einkommen berücksichtigt werden, lehnen wir ab. Es erschließt sich nicht, warum sozialhilferechtlich nicht relevante Daten erhoben werden sollen. Dies ist unnötiger Aufwand und überflüssige Bürokratie. Wir bitten darum, die Änderungen zu streichen.

- **Schnittstelle zwischen Entschädigungsrecht und Kinder- und Jugendhilfe**

Bei der Umsetzung des 2024 in Kraft tretenden SGB XIV zeichnen sich Probleme im Zusammenspiel mit dem SGB VIII ab. Dabei geht es insbesondere um den Vorrang des Sozialen Entschädigungsrechts auch vor der Kinder- und Jugendhilfe und das sich daraus ergebende Verwaltungsverfahren. Im Verhältnis zu betroffenen Kindern und Jugendlichen ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich, weiterhin die Steuerungsverantwortung des Jugendamts vorzusehen. Zugleich muss sichergestellt sein, dass eine Kostenerstattung durch den Träger der Aufgaben nach SGB XIV erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen und noch vor Beginn des Jahres 2024 in geeigneter Weise zu korrigieren. Aus unserer Sicht darf sich an den bewährten Verfahren der Zusammenarbeit und Kostenerstattungen mit dem SGB XIV nichts ändern. Dies erscheint noch nicht gesichert.

- **Weitere Änderungsbedarfe**

Wir bitten darum, in das Gesetz auch die folgenden beiden Änderungsbedarfe aufzunehmen:

Nachweise bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Nachweisverfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46a SGB XII) wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz unverhältnismäßig ausgeweitet und muss dringend vereinfacht werden. Bisher übermitteln die Träger der Sozialhilfe die Daten nach den beiden Personenkreisen Alter und Erwerbsminderung bei gleichzeitiger Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Ab 2024 muss zwischen drei Personenkreisen und innerhalb der Personenkreise jeweils zwischen Wohnung, besonderer Wohnform und stationärer Einrichtung unterschieden werden.

Damit werden die heutigen vier Kategorien um weitere fünf auf insgesamt neun Kategorien erweitert. Die notwendigen Buchungsstellen werden sich damit in jedem Einzelfall mehr als verdoppeln. Dies wird in der Praxis auf allen Ebenen einen enormen Verwaltungsaufwand und weitreichende Folgen nach sich ziehen, da sämtliche Fachverfahren an die neuen Kontierungsstellen angepasst werden müssen. Die damalige Einschätzung in der Gesetzesbegründung, es handele sich um einen geringen Erfüllungsaufwand, trifft nicht zu. Denn eine Umstellung auf die neu gewünschten Daten bedeutet, weitere interne Verknüpfungen in den Fachverfahren anzulegen und eine Vielzahl (mehrere Tausende) neuer Haushaltskontierungen

anzulegen. Darüber hinaus müssen händisch alle Fälle auf die geänderten Parameter in den Fachverfahren umgestellt werden.

Der hohe Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Insbesondere die Daten zu Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 3a SGB XII könnten anderweitig ermittelt werden. Zugleich steht die Ausdifferenzierung der Kontierungen in keinem Zusammenhang mit der Höhe der vom Bund zu erstattenden Beträge. Die Änderung des § 46a SGB XII sollte daher zurückgeführt werden.

Regelbedarfe in Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung

Des Weiteren bitten wir darum, die frühere Regelung des § 65 SGB II zu den Regelleistungsanteilen Ernährung und Haushaltsenergie für Leistungsberechtigte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, wieder aufzunehmen. Ziel muss es nach wie vor sein, Doppelleistungen auszuschließen und Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Leistungsberechtigten auszuschließen. Beim Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vom 10.5.2023 ist eine solche Regelung vereinbart worden; in dem von der Bundesregierung am 11.10.2023 vorgelegten Migrations-Maßnahmepaket ist der Punkt erneut enthalten. Das vorliegende Verfahren sollte auch hierfür genutzt werden.

Zu b)

Antrag der Fraktion der AfD „Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“

Der Antrag sieht vor, die Höhe des Vermögensschonbetrags im SGB XII nach der Staatsangehörigkeit unterschiedlich zu bestimmen. Für ausländische Staatsangehörige soll er niedriger ausfallen als für deutsche Staatsangehörige. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, wonach eine Diskriminierung anhand der Herkunft und der Abstammung unzulässig ist. Nicht ohne Grund nennt der Antrag keine Begründung für den Vorschlag. Es ist auch kein sachlicher Grund für eine solche Unterscheidung denkbar.

Zu c)

Antrag der Fraktion die LINKE. „Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“

Es ist richtig, dass das SGB XII das Referenzsystem für die Regelleistungen des SGB II ist. Allerdings gibt es Unterschiede im leistungsberechtigten Personenkreis, die zu unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen führen. Ansonsten bedürfte es nicht zweier unterschiedlicher Systeme. Insofern waren die Überlegungen des Gesetzgebers, dass der Personenkreis der SGB XII-Empfänger ist einer anderen Lebenssituation ist als der Personenkreis der arbeitssuchenden Menschen, zutreffend.

Die Einführung eines allgemeinen „alters- und krankheitsbedingten Mehrbedarfs“ halten wir nicht für richtig. Alter sollte nicht per se bedarfsauslösend sein. Dies zeigt auch die in § 71 SGB XII geregelte Altenhilfe, die nicht an das Alter anknüpft, sondern an altersbedingte Schwierigkeiten. Auch einen pauschalen krankheitsbedingten Mehrbedarf können wir nicht nachvollziehen. § 30 SGB XII enthält bereits mehrere Mehrbedarfe, z.B. für eine kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen. Grundsätzlich ist es Sache des SGB V und der Krankenversicherung, Krankheitsbedarfe abzudecken. Sofern die dortigen Leistungen nicht ausreichen, sind sie für bedürftige Bürgerinnen und Bürgern bei der Bemessung des Regelsatzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Vorholz